



**Gemeinde Horben  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS)  
vom 3. März 2020**

Az. 968.3:2-20.14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 25. November 2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS) vom 3. März 2020 beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

§ 6 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 5).

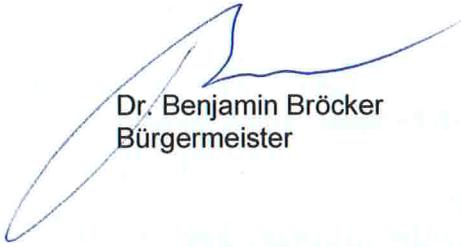
**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den 19. Dezember 2025

  
Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister